

32/03 (8/2003) INFO-BRIEF

THEMA: Übergangsfristen im EU-Beitrittsvertrag

Fachbereich XII: Europa

Bearbeiter: RK Sass

Abschluss der Arbeit 30. Juni 2003

Reg.-Nr.: WF XII - 086/03

Info-Briefe sind ein Instrument der aktiven Information, die die Wissenschaftlichen Dienste den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Unterstützung bei der Wahrnehmung des Mandats anbieten. Sie geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages oder eines seiner Organe wieder. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis S	Seite
Einleitung	4
1. Kapitel: Freier Warenverkehr	5
2. Kapitel: Freier Personenverkehr	7
3. Kapitel: Freier Dienstleistungsverkehr	9
4. Kapitel: Freier Kapitalverkehr	12
5. Kapitel: Gesellschaftsrecht	14
6. Kapitel: Wettbewerb	16
7. Kapitel: Landwirtschaft	19
8. Kapitel: Fischerei	28
9. Kapitel: Verkehr	30
10. Kapitel: Steuerwesen	33
11. Kapitel: WWU	37
12. Kapitel: Statistik	37
13. Kapitel: Beschäftigung und Soziales	38
14. Kapitel: Energie	40
15. Kapitel: Industriepolitik	42
16. Kapitel: KMU	42
17. Kapitel: Wissenschaft und Forschung	42
18. Bildung und Ausbildung	42
19. Kapitel: Telekommunikation und Informationstechnologien	43
20. Kapitel: Kultur und audiovisuelle Medien	45
21. Kapitel: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	46
22. Kapitel: Umweltschutz	48
23. Kapitel: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz	54
24. Kapitel: Zusammenarbeit und Kapitel Justiz und Inneres	54

25. Kapitel: Zollunion	55
26. Kapitel: Auswärtige Beziehungen	57
27. Kapitel: GASP	57
28. Kapitel: Finanzkontrolle	57
29. Kapitel: Finanz- und Haushaltsbestimmungen	58
30. Kapitel: Institutionen	59
31. Kapitel: Sonstiges	60

Einleitung

Die vorliegende Ausarbeitung gibt in tabellarischer Form einen Überblick über die Übergangsvereinbarungen im EU-Beitrittsvertrag hinsichtlich der Übernahme des rechtlichen Besitzstandes der Gemeinschaft (acquis communautaire) durch die Beitrittsstaaten. Sie stützt sich auf folgende Quellen.:

- Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union. http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/treaty_of accession 2003/index.htm (ca. 30 MB) *
- Uniting Europe, Nr. 215 vom 20.1.2003, Nr. 216 vom 27.1.2003, Nr. 217 vom 3.2.2003, Nr. 218 vom 10.2.2003, Nr. 219 vom 17.2.2003, Nr. 221 vom 3.3.2003, Nr. 222 vom 10.3.2003, Nr. 223 vom 17.3.2003
- Europäische Kommission, Generaldirektion Erweiterung: http://europa.eu.int/comm/enlargement/negotiations/chapters/index_de.htm (Stand: 29.04.2003)

Die Darstellung folgt in ihrer Gliederungsstruktur den 31 Verhandlungskapiteln der Beitrittsverhandlungen und greift die Schwerpunkte der Übergangsregelungen auf. Die Verhandlungskapitel ihrerseits sind hier nach den einzelnen Beitrittsländern in alphabetischer Reihenfolge (deutsches Alphabet) unterteilt. Weitere Einzelheiten sind den betreffenden Kapiteln im Vierten Teil "Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer", Titel I "Übergangsmaßnahmen" EU-Beitrittsvertrag und insbesondere den Anhängen zu den Übergangsregelungen für die einzelnen Beitrittsstaaten zu entnehmen.

^{*} Der Vertragstext liegt seit dem 2. Juni 2003 gleichfalls als Bestandteil des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, Bundestags-Drucksache 15/1100 vor.

1. Kapitel: Freier Warenverkehr

Estland	Keine
Lettland	Keine
Litauen	RL 2001/82/EG bzw. RL 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel bzw. für Humanarzneimittel: Marktzulassungen für bestimmte Arzneimittel , die vor dem Beitritt erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und einem bestimmten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 1.1.2007.
Malta	 Für die Anwendung von Artikel 31 EG-Vertrag wird Malta bis 31.12.2005 den Markt für Einfuhr und Lagerung von sowie den Großhandel mit Erdölerzeugnissen anpassen. RL 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Marktzulassungen für bestimmte Arzneimittel, die vor dem Beitritt erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und einem bestimmten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31.12.2006. Abweichend von RL 2000/36/EG darf in Malta die Bezeichnung "Milchschokolade" auch verwendet werden, wenn der Feststoff Trockenmilch ist (Menge muss angegebenen sein).
Polen	 Bis 31. Dezember 2008 müssen die polnischen Behörden die Erneuerung der Genehmigungen pharmazeutischer Produkte nach EU-Recht abgeschlossen haben. Für Lizenzen für medizinische Geräte bleibt die derzeitige polnische Gesetzgebung bis zum 31. Dezember 2005 gültig.
Slowenien	RL 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Marktzulassungen für bestimmte

	Arzneimittel , die vor dem Beitritt erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und einem bestimmten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31.12.2007.
Tschechische Republik	Keine
Ungarn	Keine
Zypern	RL 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Marktzulassungen für bestimmte Arzneimittel , die vor dem Beitritt erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und einem bestimmten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31.12.2005.

2. Kapitel: Freier Personenverkehr

Estland	 Alle Beitrittsstaaten außer Zypern und Malta mussten auf Verlangen der EU folgende Übergangsregelungen bezüglich der Arbeitnehmerfreizügigkeit hinnehmen: Während der ersten zwei Jahre wenden die derzeitigen 15 Mitgliedstaaten nationale Regelungen gegenüber den Beitrittsstaaten an. Von diesen Regelungen hängt es ab, ob Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten die volle oder nur eine beschränkte Freizügigkeit erhalten. Nach dieser Phase finden Überprüfungen statt: eine automatische Überprüfung vor Ablauf des zweiten Jahres und eine weitere Überprüfung auf Verlangen der Beitrittsstaaten. Das Verfahren beinhaltet einen Bericht der Kommission, belässt aber die Entscheidung über die Anwendung des acquis (hier: Personenfreizügigkeit einschl. Arbeitnehmerfreizügigkeit) im Wesentlichen bei den jetzigen Mitgliedstaaten. Die Übergangsphase sollte nach fünf Jahren beendet werden. Sie kann jedoch in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen bestehen, für weitere zwei Jahre verlängert werden. Schutzmaßnahmen können von den Mitgliedstaaten bis zum Ablauf des siebten Jahres angewendet werden. Die Übergangsregelung beinhaltet u.a. auch eine Stillstandsklausel, nach der die Arbeitsmärkte der derzeitigen Mitgliedstaaten nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden dürfen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags gelten. Darüber hinaus müssen die derzeitigen Mitgliedstaaten den Angehörigen der Beitrittsstaaten Vorzug gegenüber Arbeitskräften aus Nicht-EU-Ländern gewähren.
Lettland	siehe Estland
Litauen	siehe Estland

Malta	Wenn Malta auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen können, ist eine Aussetzung der Artikel 1 bis 6 der VO (EWG) 1612/68 (Arbeitnehmerfreizügigkeit) möglich.
Polen	siehe Estland
Slowakei	siehe Estland
Slowenien	siehe Estland
Tschechische Republik	siehe Estland
Ungarn	siehe Estland
Zypern	Keine

3. Kapitel: Freier Dienstleistungsverkehr

Estland	 Um schwer wiegenden Störungen in empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich aus dem freien Dienstleistungsverkehr (Art. 1 RL 96/71/EG) ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den Übergangsbestimmungen im Rahmen der Personenfreizügigkeit (s.o.) Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit anwenden, vom freien Dienstleistungsverkehr abweichen, um die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern durch im Beitrittsland niedergelassene Unternehmen einzuschränken. RL 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die Mindestsicherung nach RL 94/19/EG gilt bis 31.12.2007 nicht. Estland sorgt dafür, dass die Sicherung bis 31.12.2005 mind. EUR 6 391 und vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 mind. EUR 12 782 beträgt. Die Mindestentschädigung nach RL 97/9/EG gilt in Estland bis 31.12.2007 nicht. Estland stellt sicher, dass die Entschädigung bis 31.12.2005 mind. EUR 6 391 und vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 mind. EUR 12 782 beträgt.
Lettland	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. RL 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die Mindestsicherung nach RL 94/19/EG gilt bis 31.12.2007 nicht. Lettland sorgt dafür, dass die Sicherung bis 31.12.2005 mind. EUR 10.000 und vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 mind. EUR 15 000 beträgt. Die Mindestentschädigung nach RL 97/9/EG gilt in Lettland bis 31.12.2007 nicht. Lettland stellt sicher, dass die Entschädigung bis 31.12.2005 mind. EUR 10.000 und vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 mind. EUR 15 000 beträgt.
Litauen	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. RL 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die Mindestsicherung nach RL 94/19/EG gilt bis 31.12.2007 nicht. Litauen sorgt dafür, dass die Sicherung bis 31.12.2006 mind. EUR 14.481 und vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 mind. EUR 17.377 beträgt. Die Mindestent-

	schädigung nach RL 97/9/EG gilt in Litauen bis 31.12.2007 nicht. Litauen stellt sicher, dass die Entschädigung bis 31.12.2005 mind. EUR 5.792 und vom 1.1.2006 bis 31.12.2007 mind. EUR 11.585 beträgt.
Malta	Keine
Polen	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. Polen setzt das Gemeinschaftsrecht bzgl. der Mindestentschädigung von Anlegern gem. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG bis 31.Dezember 2007 um. Die Anfangskapitalanforderungen für genossenschaftliche Kreditinstitute, die am Tag des Beitritts bereits in Polen niedergelassen sind, gelten bis zum 31.Dezember 2007 nicht. Polen darf Sparvereine und eine spezialisierte Bank (BGK) von den EU-Regelungen zum Bankwesen ausnehmen.
Slowakei	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die Mindestentschädigung gilt in der Slowakei bis 31.12.2006 nicht. Die Slowakei stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem slowakischen Anlegerentschädigungssystem bis 31.12.2004 mind. 10.000 EUR, vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 mind. 13.000 EUR und vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 mind. 16.000 EUR beträgt.
Slowenien	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. RL 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten: Die RL gilt bis zum 31.12.2004 nicht für Sparkassen und Kreditinstitute, die vor dem 20.2.1999 gegründet wurden. RL 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die RL 94/19/EG gilt bis zum 31.12.2004 nicht für Sparkassen und Kreditinstitute, die vor dem 20.Februar 1999 gegründet wurden. Bis zum 31.12.2005 dürfen weder die Höhe noch der Umfang der Deckung, die in Slowenien von

	einem Kreditinstitut bzw. von einer Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat geboten wird, den Betrag und den Umfang der von dem entsprechenden Sicherungssystem bzw. Entschädigungssystem in Slowenien gewährten Deckung bzw. Entschädigung überschreiten. Danach findet der EU-weit harmonisierte Mindestdeckungs- bzw. Mindestentschädigungsbetrag von 20.000 EUR Anwendung. • Die Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute gilt bis 31.12.2004 nicht für Sparkassen und Kreditinstitute, die vor 20.2.1999 gegründet wurden.
Tschechische Republik	• Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland.
Ungarn	 Einschränkung der grenzüberschreitenden Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen wie bei Estland. RL 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger: Die Mindestentschädigung gilt bis 31.12.2007 nicht. Ungarn sorgt dafür, dass die Entschädigung bis 31.12.2004 mind. EUR 3 783 und vom 1.1.2005 bis 31.12.2007 mind. EUR 7 565 beträgt. Bis 31.12.2007 darf die Entschädigung, die in Ungarn von einer Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird, die in Artikel 4 Absatz 1 der RL 97/9/EG genannte Mindestentschädigung nicht überschreiten. In diesem Zeitraum darf der Deckungsumfang, den eine Wertpapierfirma aus einem anderen Mitgliedstaat gewährt, nicht über den Deckungsumfang hinausgehen, der von dem entsprechenden Entschädigungssystem in Ungarn gewährt wird. Gemäß RL 2000/12/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) gelten die Anfangskapitalanforderungen für genossenschaftliche Kreditinstitute, die zum Tag des Beitritts bereits in Ungarn niedergelassen sind, bis 31.12.2007 nicht. Ungarn stellt sicher, dass für diese genossenschaftlichen Kreditinstitute bis 31.12.2006 ein Anfangskapital von mindestens 378 200 EUR und vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 von mindestens 756 500 EUR vorgeschrieben ist.
Zypern	• RL 2000/12/EG (Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) gilt bis zum 31.12.2007 nicht für genossenschaftliche Kreditinstitute und Sparkassen, sofern sie nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

4. Kapitel: Freier Kapitalverkehr

Estland	• Estland kann seine bei Unterzeichnung geltenden Beschränkungen über den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern durch Gebietsfremde nach Beitritt sieben Jahre lang beibehalten. Ein EU-Bürger darf beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern nicht restriktiver als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und nicht ungünstiger als Nicht-EU-Bürger behandelt werden. EU-Bürger, die sich in Estland als selbstständige Landwirte niederlassen wollen, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Estland haben und dort seither ununterbrochen landwirtschaftlich tätig sind, dürfen nicht anderen Verfahren unterworfen werden, als estnische Staatsangehörige. Im dritten Jahr nach Beitritt wird eine allgemeine Überprüfung der Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Im Falle schwerer Störungen des Agrargrundstücksmarkts in Estland oder einer solchen Gefahr ist eine Verlängerung um höchstens drei Jahre möglich.
Lettland	siehe Estland
Litauen	siehe Estland
Malta	• Einschränkende Sondervereinbarung über den Erwerb von Zweitwohnsitzen durch EU-Bürger, die nicht wenigstens 5 Jahre auf Malta wohnhaft gewesen sind (Protokoll Nr. 6 über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta).
Polen	 Polen kann Beschränkungen des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen und Wälder durch Ausländer zwölf Jahre lang beibehalten; Ausnahme: EU-Bürger, die sich als selbstständige Landwirte niederlassen wollen, mind. drei Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Polen hatten und dort mind. drei Jahre ununterbrochen Land gepachtet hatten (regionale Abweichungen). Polen kann Beschränkungen des Erwerbs von Zweitwohnsitzen nach dem Beitritt fünf Jahre lang beibehalten; Ausnahme: EU-Bürger, die vier Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Polen hatten.

Slowakei	siehe Estland
Slowenien	• Im Zusammenhang mit dem Immobilienmarkt kann Slowenien die allgemeine Schutzklausel des Artikels 37 Beitrittsvertrag für bis zu sieben Jahren ab Beitritt in Anspruch nehmen (Art. 37 lautet: Bei erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Schwierigkeiten in einem Wirtschaftszweig kann der Beitrittsstaat eine Genehmigung für Schutzmaßnahmen normalerweise für bis zu drei Jahre beantragen).
Tschechische Republik	 Die Tschechische Republik kann Beschränkungen des Erwerbs von Zweitwohnsitzen nach dem Beitritt fünf Jahre lang beibehalten; Ausnahme: EU-Bürger, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz bereits in der Tschechischen Republik haben. siehe Estland; aber: Selbstständige Landwirte mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats, die sich in der Tschechischen Republik niederlassen und dort einen Wohnsitz anmelden wollen, dürfen keinen anderen Verfahren unterworfen werden als tschechische Staatsangehörige.
Ungarn	 Ungarn kann die Beschränkungen des Erwerbs von Zweitwohnsitzen gemäß seinen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Rechtsvorschriften nach dem Beitritt fünf Jahre lang beibehalten. EU-Bürger, die mindestens vier Jahre lang ununterbrochen ihren Wohnsitz in Ungarn hatten, dürfen jedoch nicht anderen Regeln als ungarische Staatsangehörige. siehe Estland
Zypern	• Zypern kann seine am 31.12.2000 geltenden Beschränkungen des Erwerbs von Zweitwohnsitzen ab Beitritt fünf Jahre lang beibehalten (von den Beschränkungen bleiben EU-Bürger ausgenommen, die bereits einen Wohnsitz in Zypern haben).

5. Kapitel: Gesellschaftsrecht

Estland	Estland hat wie alle anderen Beitrittsstaaten eine Übergangsregelung hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte f. pharmazeutische Produkte und der Gemeinschaftsmarke akzeptiert.
Lettland	siehe Estland
Litauen	siehe Estland
Malta	siehe Estland
Polen	siehe Estland
Slowakei	siehe Estland
Slowenien	siehe Estland
Tschechische Republik	siehe Estland

Ungarn	siehe Estland
Zypern	siehe Estland

6. Kapitel: Wettbewerb

Estland	Keine
Lettland	Keine
Litauen	Keine
Malta	 Abweichend von Art. 87 und 88 EG-Vertrag schrittweise Einstellung der Hilfe unter dem Wirtschaftsförderungsprogramm bis 31.12.2008. Schrittweise Einstellung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfen (Befreiung von der Körperschaftssteuer) für KMU bis 31.12.2011. Malta kann unter bestimmten Voraussetzungen während des Umstrukturierungszeitraums von 2002 bis Ende 2008 bestimmte Umstrukturierungsbeihilfen in einer festgelegten Gesamthöhe zugunsten zweier maltesischer Werften nach einem bestimmten Schlüssel gewähren. Umformung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfen für große Unternehmen in regionale Investitionsbeihilfen; die Investitionsbeihilfen sind auf maximal 75 % der in Frage kommenden Investitionskosten beschränkt, wenn das Unternehmen den Anspruch auf Steuerbefreiung vor dem 1.1.2000 erworben hat, und auf 50 %, wenn es den Anspruch nach dem 1.1.2000 erworben hat.
Polen	 Stufenweise Beendigung inkompatibler steuerlicher Förderung kleiner Unternehmen bis Ende 2011. Stufenweise Beendigung inkompatibler steuerlicher Förderung mittlerer Unternehmen bis Ende 2010. Umwandlung inkompatibler steuerlicher Förderung großer Unternehmen in regionale Investitionsbeihilfe; die Beihilfe beträgt max. 75 % der in Frage kommenden Investitionskosten, wenn das Unternehmen seine Genehmigung vor 01.01.2000 erhalten hat; falls es die Genehmigung danach erhalten hat, max. 50 %; im Kfz-Sektor beträgt die Ge-

	 samtbeihilfe max. 30 %. Staatliche Beihilfen im Umweltbereich: Übergangsregelungen für Investitionen bezüglich von Standards, für die im Kapitel Umweltschutz eine Übergangsphase gewährt wurde, für die Dauer dieser Übergangsphase, jedoch sind Beihilfen auf den geltenden Höchstsatz für regionale Beihilfen begrenzt (bei KMU Überschreitung um 15 % zulässig); für vorhandene IPPC-Einrichtungen (IPPC = Integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung), die von einer Übergangsphase gemäß dem Kapitel Umweltschutz erfasst sind, ist bis Ende 2010 ein Beihilfehöchstsatz von 30% zulässig; für IPPC-bezogene Investitionen, die nicht von einer Übergangsphase gemäß dem Kapitel Umweltschutz erfasst sind, ist ein Beihilfehöchstsatz von 30% bis 31. Oktober 2007 zulässig; für Großfeuerungsanlagen wurde ein Beihilfehöchstsatz von 50% für Investitionen bzgl. einer Übergangsphase gemäß dem Kapitel Umweltschutz vereinbart. Umstrukturierung der Stahlindustrie muss bis 31. Dezember 2006 beendet sein.
Slowakei	 Die Slowakei kann bis Ende des Steuerjahres 2008 die Befreiung eines Begünstigten (Volkswagen) im Automobilsektor von der Körperschaftsteuer anwenden, sofern die gewährte Gesamtbeihilfe nicht 30 % der in Frage kommenden Investitionsausgaben übersteigt, die seit 1998 für das betreffende Projekt angefallen sind. Die Slowakei kann die Befreiung eines Begünstigten (US Steel) in der Stahlindustrie von der Körperschaftsteuer bis Ende des Steuerjahres 2009 bzw. bis zur Erreichung einer bestimmten Höchstsumme fortsetzen (je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt).
Slowenien	Keine
Tschechische Republik	Umstrukturierung der Stahlindustrie muss bis 31. Dezember 2006 beendet sein.
Ungarn	 Schrittweise Einstellung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfen für KMU bis 31.12.2011 Umformung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfen für große Unternehmen in regionale Investitionsbeihilfen; die Investitionsbeihilfe ist auf maximal 75% der in Frage kommenden Investitionskosten begrenzt, wenn das Unternehmen seine Investition vor dem 1.1.2000 begonnen hat; wenn das Unternehmen seine Investition während der Jahre 2000–2002 begonnen hat, wird die gesamte Beihilfe auf höchstens 50 % der förderfähigen Investitionsaus-

	 gaben begrenzt; bei der Autoindustrie ist die Beihilfe auf höchstens 30 % der förderfähigen Investitionsausgaben begrenzt. Schrittweise Einstellung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfe für "Offshore-Firmen" bis 31.12.2005 Schrittweise Einstellung der dem EU-Recht widersprechenden Beihilfen durch Gebietskörperschaften bis 31.12.2007.
Zypern	Ungeachtet Art. 87 und 88 EG-Vertrag dürfen bestimmten Unternehmen, denen bis 31.12.2001 Steuervorteile gewährt wurden, diese Vorteile bis 31.12.2005 weiter gewährt werden.

7. Kapitel: Landwirtschaft

Estland

Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft, die für alle Beitrittsstaaten gelten:

- Estland wird zwischen 2004 und 2013 stufenweise in die **Agrar-Direktzahlungen** der EU einsteigen. Die Direktzahlungen beginnen im Jahr 2004 mit 25 % des derzeitigen Systems, 30 % in 2005 und 35 % in 2006. Danach werden sie jährlich um 10 % angehoben, bis sie im Jahr 2013 auf 100 % der dann geltenden Höhe gestiegen sind.
- Darüber hinaus ist Estland berechtigt, innerhalb bestimmter Grenzen **Zuzahlungen** aus nationalen Mitteln zu den EU-Direktzahlungen zu leisten. Im Zeitraum 2004–2006 kann Estland die EU-Direktzahlungen folgendermaßen aufstocken: entweder 55 % der EU-Höhe in 2004, 60 % in 2005 und 65 % in 2006 oder Aufstockung auf die Gesamthöhe der Direkthilfen, die der Landwirt in dem Beitrittsstaat je nach Produkt vor dem Beitritt nach einem entsprechenden nationalen Programm zuzüglich 10 % erhalten hätte. Keinesfalls dürfen die Zahlungen ihrer Höhe nach mehr als 100 % der Direktzahlungen in der EU-15 betragen.
- Darüber hinaus kann Estland anstelle des in der EU-15 geltenden standardisierten Direktzahlungssystems während einer begrenzten Zeitspanne seinen Landwirten GAP-Direktzahlungen in Form von **entkoppelten Flächenzahlungen** im Rahmen einer vereinfachten Regelung zukommen zu lassen.
- Estland wird darüber hinaus während einer begrenzten Zeitspanne besondere finanzielle Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums erhalten. Dies beinhaltet einen höheren Anteil von EU-Kofinanzierung bei Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wurden angepasst oder geschaffen, um den Erfordernissen Estlands in den ersten Jahren nach dem Beitritt besser zu entsprechen. Daher wird Estland während eines begrenzten Zeitraums Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raums für Programme nutzen können, die speziell zur Neustrukturierung des ländlichen Sektors geschaffen wurden.

Sonderregelungen für Estland:

• Bis Ende 2006 darf Estland abweichend von Artikel 3 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1254/99 Kühe der in Anhang I der VO (EG) Nr. 2342/99 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der VO (EG) Nr. 1254/99 des Rates über die gemeinsame **Marktorganisation für Rindfleisch** hinsichtlich der Prämienregelung aufgeführten Rassen als für die Mutterkuhprämie nach Unterabschnitt 3 der VO (EG) Nr. 1254/99 in Frage kommende Tiere betrachten, sofern sie von einem Fleischbullen gedeckt oder besamt wurden.

- Abweichend von Artikel 38 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1255/99 kann Estland im Wirtschaftsjahr 2004/2005 einzelstaatliche **Zahlungen für Milchkühe** bis zu der im Jahr vor dem Tag des Beitritts gewährten Höhe leisten.
- Abweichend von VO (EWG) 2092/91 wird für 18 Monate ab Beitritt die unbegrenzte Nutzung von inländischem Torf im ökologischen Landbau gestattet.
- Abweichend von VO (EWG) 2092/91 wird gestattet, dass in Estland bis 1.1.2006 Saatgut und vegetatives Vermehrungsgut, die nicht gemäß dem Verfahren des Öko-Landbaus erzeugt worden sind, im Öko-Landbau genutzt werden.

Lettland

Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft:

Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland

Sonderregelungen für Lettland:

- Abweichend von VO (EWG) Nr. 2092/91 können **Saat-, Pflanz- und Vermehrungsgut**, das nicht in ökologischem Landbau gewonnen wurde, im Öko-Landbau verwendet werden; ebenso **nichtökologischer Zucker zur Bienenfütterung** in Öko-Imkereien bis 1.1.2006.
- Abweichend von VO (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt nicht für in Lettland erzeugte **Konsummilch**. Konsummilch, die nicht den EU-Anforderungen entspricht, darf nur in Lettland vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.
- Bis Ende 2006 darf Lettland abweichend von VO (EG) Nr. 1254/99 bestimmte Kühe als für die Mutterkuhprämie in Frage kommend betrachten, sofern sie von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden.

Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen:

• 117 Lebensmittelbetrieben wurde bzgl. der strukturellen Anforderungen nach Anhang I der RL 64/433/EWG, Anhang I der RL 71/118/EWG, den Anhängen A und B der RL 77/99/EWG, dem Anhang zur RL 91/493/EWG, Anhang B der RL 92/46/EWG und Anhang I der RL 94/65/EG eine Übergangsfrist bis 31.12.2005 gewährt. Die Übergangsfrist betrifft nicht Hygienevorschriften. Erzeugnisse dieser Betriebe werden nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in bestimmten inländischen Betrieben verwendet. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein.

	• Lettland kann für fünf Jahre ab Beitritt die Anwendung der RLen 2002/53/EG und 2002/55/EG auf die Vermarktung von Saatgut derjenigen Sorten in seinem Hoheitsgebiet, die in seinen jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Arten von Gemüsepflanzen aufgeführt und nach den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht amtlich akzeptiert zugelassen worden sind, aufschieben. Derartiges Saatgut darf nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.
Litauen	 Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland Sonderregelungen für Litauen: Abweichend von VO (EWG) Nr. 2092/91 können Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, das nicht in ökologischem Landbau gewonnen wurde, im Öko-Landbau verwendet werden; ebenso nichtökologischer Zucker zur Bienenfütterung in Öko-Imkereien bis 1.1.2006. Abweichend von VO (EG) Nr. 2597/97 gelten bis 1.1.2009 die Anforderungen an den Fettgehalt für Konsummilch nur beschränkt. Konsummilch, die nicht den EU-Anforderungen entspricht, darf nur in Litauen vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Bis Ende 2006 darf Litauen abweichend von VO (EG) Nr. 1254/99 bestimmte Kühe als für die Mutterkuhprämie in Frage kommend betrachten, sofern sie von einem Bullen einer Fleischrasse gedeckt oder besamt wurden. Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen: 20 Lebensmittelbetrieben wurde bzgl. der strukturellen Anforderungen nach Anhang I der RL 64/433/EWG, Anhang I der RL 71/118/EWG, den Anhängen A und B der RL 77/99/EWG, dem Anhang zur RL 91/493/EWG, Anhang B der RL 92/46/EWG und Anhang I der RL 94/65/EG eine Übergangsfrist bis 31.12.2006 gewährt. Die Übergangsfrist betrifft nicht Hygienevorschriften. Erzeugnisse dieser Betriebe werden nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in bestimmten inländischen Betrieben verwendet. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein. Die Anwendung von bestimmten Vorschriften bzgl. der Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel können bis 1.1.2006 verschoben werden. Währenddessen dürfen in Litauen erzeugte Kartoffeln nicht in andere Mitgliedstaaten gebracht werden.

Malta

Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft:

Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland

Sonderregelungen für Malta:

- In Malta kann im Rahmen des **Sonderprogramms für Marktmaßnahmen für die maltesische Landwirtschaft** (SMPPMA) an Erzeuger von zur Verarbeitung bestimmten Tomaten, frischem Obst und Gemüse, Wein, Schweinefleisch, Milch, Geflügel und Eiern vorübergehend eine besondere staatliche Beihilfe gewährt werden. Die Unterstützung wird in jedem betroffenen Sektor auf die im Rahmen der derzeitigen Gemeinschaftsregeln für die GAP bestehende Unterstützung abgestimmt. Die Beihilfe kann während sieben Jahren ab Beitritt für tierische Erzeugnisse und während 11 Jahren ab Beitritt für Kulturpflanzen gewährt werden, wobei bestimmte degressive Sätze und sektorbezogene Fördergrenzen gelten.
- Möglichkeit zur Unterstützung einzelner Sektoren der maltesischen Landwirtschaft je nach Sektor bis spätestens Ende 2014. Die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel des Artikels 37 Beitrittsvertrag gilt für Malta bis zu fünf Jahre nach Beitritt.
- Malta darf für die Dauer von fünf Jahren ab Beitritt eine linear degressive (20 % jährlich) staatliche Beihilfe für die **Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse** auf Fähren von Gozo gewähren.
- Möglichkeit zur staatlichen Förderung einzelner **Tomatenprodukte** bis 2009.
- VO (EWG) 1493/99 (gemeinsame Marktorganisation für Wein): Übergangsregelungen für Anreicherung des Alkoholgehalts von Weinerzeugnissen aus einheimischen Rebsorten bis 31.12.2008.
- Malta wurden mehr Weinanbaugebiete zugestanden.
- Abweichend von VO (EG) 2597/97 (gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich **Konsummilch**) gelten die Anforderungen an den Mindestfettgehalt von Vollmilch für fünf Jahre ab Beitritt nicht für in Malta erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Malta vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.
- Abweichend von Artikel 11 der VO (EWG) 3950/92 (Zusatzabgabe im Milchsektor) wird der **repräsentative Fett-gehalt** gelieferter Milch im Falle Maltas nach fünf Jahren nach dem Beitritt festgelegt.
- VO (EG) 1254/99 (**gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch**): Schrittweiser Abbau der Rinderdichte auf den EU-Level bis fünf Jahre nach Beitritt.

Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen:

• RL 92/46/EWG: Übergangsfrist für die Lieferung von der EU-Norm nicht entsprechender **Rohmilch**, die ausschließlich in Malta vermarktet werden darf bis 31.12.2009

RL 1999/74/EG (Schutz von Legehennen): Neigung und Höhe der Käfige bis 31.12.2006. RL 2002/53/EG (gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten), RL 2002/55/EG (Verkehr mit Gemüsesaatgut): Die Anwendung der Rlen 2002/53/EG und 2002/55/EG kann für fünf Jahre ab Beitritt auf die Vermarktung von Saatgut auf bestimmte Sorten aufgeschoben werden. Während dieses Zeitraums darf derartiges Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden. Polen Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland Sonderregelungen für Polen: • Abweichend von Artikel 3 der VO (EG) Nr. 478/97 wird Polen eine Übergangszeit von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts eingeräumt, während der die Mindestanforderungen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen auf fünf Erzeuger und 100.000 EUR festgesetzt werden. Die Geltungsdauer der vorläufigen Anerkennung darf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag, an dem sie durch die zuständige nationale Behörde angenommen worden ist, nicht überschreiten. Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der VO (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt nicht für in Polen erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die nicht den Anforderungen an den Fettgehalt entspricht, darf nur in Polen vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Abweichend von Anhang I der VO (EG) Nr. 2848/98 (Prämienregelung, Produktionsquoten und Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor) wird die Schwelle für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt für alle Produktionsgebiete in Polen auf 1 % der Garantieschwelle festgesetzt. Abweichend von Artikel 3 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1254/99 darf Polen bis Ende 2006 Kühe der in Anhang I der VO (EG) Nr. 2342/99 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung aufgeführten Rassen als für die Mutterkuhprämie nach Unterabschnitt 3 der VO (EG) Nr. 1254/99 in Frage kommende Tiere betrachten, sofern sie von einem Fleischbullen gedeckt oder besamt wurden.

Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen:

- Insgesamt 485 Lebensmittelbetriebe in Polen wurden bis 31.12.2007 bzw. bis 31.12.2006 von den strukturellen Anforderungen nach Anhang I der RL 64/433/EWG, Anhang I der RL 71/118/EWG, den Anhängen A und B der RL 77/99/EWG und Anhang I der RL 94/65/EG bzw. von den strukturellen Anforderungen nach Anhang B der RL 92/46/EWG und Anhang der RL 91/493/EWG befreit; diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Vorschriften zur Lebensmittelhygiene. Während der Übergangsphase sind die Produkte, die aus diesen 485 Betrieben stammen, speziell zu kennzeichnen und dürfen nur auf dem Inlandsmarkt vertrieben werden.
- 44 einzeln genannten Betrieben in Polen ist es gestattet, ihre bestehenden **Legehennen-Käfige**, die die EU-Mindestanforderungen (Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der RL 1999/74/EG) nicht erfüllen, bis zum 31.Dezember 2009 weiter zu verwenden, sofern sie eine Mindesthöhe von 36 cm auf 65 % der Käfigfläche und mindestens 33 cm auf der Restfläche und einen Neigungswinkel des Bodens von höchstens 16 % haben, und sofern sie vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden.
- Polen wurde eine Übergangsregelung bei den Pflanzenschutzvorschriften zur Bekämpfung von Kartoffelkrebs zugestanden.

Slowakei

Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft:

Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland

Sonderregelungen für die Slowakei:

Bis zum 31.12.2006 darf die Slowakei abweichend von Artikel 45 der VO (EG) Nr. 1260/2001 und den entsprechenden Artikeln der anderen VO über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse weiterhin staatliche Beihilfen gewähren, um das Funktionieren des Systems der Lagerscheine und Wareneingangsbestätigungen sicherzustellen.

Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen:

• 2 Lebensmittelbetriebe in der Slowakei wurden bis 31.12.2006 von den strukturellen Anforderungen nach Anhang I der RL 64/433/EWG, den Anhängen A und B der RL 77/99/EWG und dem Anhang der RL 91/493 befreit; diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Vorschriften zur Lebensmittelhygiene. Während der Übergangsphase sind die Produkte, die aus diesen 2 Betrieben stammen, speziell zu kennzeichnen und dürfen **nur auf dem Inlandsmarkt** vertrieben werden.

	7
Slowenien	 Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland Sonderregelungen für Slowenien: Slowenien darf abweichend von Artikel 33 der VO Nr. 136/66/EWG während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Beitritt nach festgelegten degressiven Sätzen Beihilfen für die Erzeugung von Ölkürbissen gewähren. Unter bestimmten Voraussetzungen sind bis Ende 2007 (evtl. 2009) Abweichungen vom Mindestalkoholgehalt im Weinanbau zulässig
	 Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen: Bestimmte Übergangsregelungen bis Ende 2009 für Legehennen-Käfige. Slowenien kann für fünf Jahre ab Beitritt die Anwendung der RLen 2002/53/EG und 2002/55/EG im Hinblick auf die Vermarktung von Saatgut derjenigen Sorten in seinem Hoheitsgebiet, die in seinen jeweiligen nationalen Sortenkatalogen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Arten von Gemüsepflanzen aufgeführt und nach den Bestimmungen dieser RLen nicht amtlich zugelassen worden sind, aufschieben. Während dieses Zeitraums darf derartiges Saatgut nicht in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden.
Tschechische Republik	Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland
	 Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen: 52 Lebensmittelbetriebe in der Tschechischen Republik wurden bis 31.12.2006 von den strukturellen Anforderungen nach den Anhängen I und II der RL 64/433/EWG, den Anhängen I und II der RL 71/118/EWG, den Anhängen A und B der RL 77/99/EWG, dem Anhang der RL 89/437/EWG und dem Anhang B der RL 92/46/EWG befreit; diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht auf Vorschriften zur Lebensmittelhygiene. Während der Übergangsphase sind die Produkte, die aus diesen 52 Betrieben stammen, speziell zu kennzeichnen und dürfen nur auf dem Inlandsmarkt vertrieben werden. Bestimmten Betrieben in der Tschechischen Republik wurde eine Übergangsfrist bis 31.12.2009 eingeräumt, um den EU-Anforderungen für Legehennen-Käfige (Artikel 5 Absatz 1 Nummer 4 der RL 1999/74/EG) zu entsprechen, vorausgesetzt die Käfige sind nicht älter als 16 Jahre, auf mindestens 65 % der Käfigfläche mindestens 36 cm hoch und an keiner Stelle niedriger als 33 cm.

	• Richtlinie 82/471/EWG (Tierernährung): Übergangsregelung bzgl. der Vermarktung von Futtermitteln, die auf der Grundlage der auf pflanzlichen Fasern gezüchteten Hefeart Candida utilis hergestellt werden.
Ungarn	 Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland Sonderregelungen für Ungarn: Abweichend von VO (EG) 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beitritt für in Ungarn erzeugte Konsummilch nur beschränkt. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Ungarn vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden. Abweichend von VO (EG) 1493/99 ist während zehn Jahren ab Beitritt ein Mindestgehalt an natürlichem Alkohol von 7,7 % vol. für Tafelweine erlaubt. Stufenweise Einstellung der Verwendung der Bezeichnung "Rizlingszilváni" für "Müller-Thurgau" bis 31.12.2008. Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen: RL 64/433/EWG: Übergangsfristen für 44 Lebensmittelbetriebe, die rotes Fleisch (alle Fleischsorten) verarbeiten bis 31.12.2006. Keine Ausnahme von Hygienebestimmungen. Erzeugnisse dieser Betriebe dürfen nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht werden. Sie müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen gekennzeichnet sein. RL 1999/74/EG (Legehennen): Neigung und Höhe der Käfige für Legehennen 31.12.2009.
Zypern	 Finanzielle und marktbezogene Aspekte der Landwirtschaft: Für alle Beitrittsstaaten geltende Regelungen: siehe Estland Sonderregelungen für Zypern: Ungeachtet Art. 87 und 88 EG-Vertrag kann Zypern während fünf Jahren ab Beitritt staatliche Beihilfen gewähren, um sicherzustellen, dass das durchschnittliche Familieneinkommen in bestimmten benachteiligten Gebieten nicht unter 80% des landesweiten Durchschnitts der Familieneinkommen fällt. Diese Beihilfe wird nur Landwirten gewährt, die an anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums teilnehmen als den Maßnahmen im Zusammenhang mit den Artikeln 4 bis 7 und 25 bis 28 der VO (EG) 1257/99 (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, EAGFL). VO (EG) 2200/96 (gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse): Das Limit des Absatzes von bestimmten

Früchten darf fünf Jahre ab Beitritt höher als das EU-Limit sein.

- VO (EG) 2597/97 (**Konsummilch**): Der Mindestfettgehalt von Vollmilch gilt für 5 Jahre ab Beitritt nicht für in Zypern erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Zypern vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.
- VO (EG) 1254/99 (gemeinsame Marktorganisation für **Rindfleisch**): Die Anforderungen an die Besatzdichte werden in Zypern bis zum fünften Jahr nach Beitritt nach und nach eingeführt.

Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen:

- RL 66/402/EWG: Die Anforderungen an die **analytische Reinheit** gelten in Zypern für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beitritt nicht für die Vermarktung von bestimmten **Saatgut**, das in Zypern erzeugt worden ist. Während dieses Zeitraums darf solches Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.
- RL 2002/53/EG (gemeinsamer **Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten**), RL 2002/55/EG (Verkehr mit Gemüsesaatgut): Zypern darf die Anwendung der Richtlinien in bestimmtem Umfang um einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beitritt verschieben. Während dieses Zeitraums darf derartiges Saatgut jedoch nicht im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten vermarktet werden.
- Hinsichtlich der Bezeichnung für zypriotischen "Ouzo" und "Zivania" gab es eine Übereinkunft.

8. Kapitel: Fischerei

Estland	 VO (EWG) 3760/92 (gemeinschaftliche Regelung für die Fischerei und die Aquakultur): Der Anteil der Estland zuzuweisenden gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten für Bestände, die einer Fangbeschränkung unterliegen, wird nach Arten und Zonen aufgeschlüsselt festgelegt.
Lettland	 siehe Estland Schiffe, die zum Fischfang im Golf von Riga autorisiert sind, dürfen 221 kW nicht überschreiten. Schiffe, die zum Fischfang im Golf von Riga autorisiert sind, werden in einer Liste aufgeführt. Die Liste wird aufgrund der aktuell vorhandenen in Nutzleistung (kW) gemessenen Kapazität erstellt. Sie darf diese nicht überschreiten
Litauen	siehe Estland
Malta	 VO (EWG) 3760/92 (gemeinschaftliche Regelung für Fischerei und Aquakultur): Maltas Anteil an den gemeinschaftlichen Fangmöglichkeiten für gewöhnlichen Thunfisch wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt, nachdem die Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) infolge des Beitritts Maltas zur Union anerkannt hat, dass Maltas Fangmenge gemäß der ICCAT-Empfehlung 94-11 zu den derzeitigen Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft hinzugezählt wird. Fischfang in der 25-Meilen-Küstenzone ist auf Boote, die kleiner als 12 Meter und, abgesehen von den unten angeführten Ausnahmen, nicht motorisiert sind, beschränkt. Fischtrawler, die eine Gesamtlänge von 24 Metern nicht überschreiten, sind autorisiert in besonders gekennzeichneten Zonen Fischfang zu betreiben. Die Kapazität der Fischtrawler gemessen in Nutzleistung (kW) darf die aktuell in der 25-Meilen-Küstenzone vorhandene Kapazität nicht überschreiten. Außerdem darf die Motorleistung jedes einzelnen Fischtrawlers in Gewässern, die seichter als 200 Meter sind, eine Leistung von 185kW (250HP) nicht überschreiten.

	 Das Fischen von Lampuki ("Coryphaena hippurus") ist auf max. 130 Fischtrawler zu beschränken. Sämtliche Fischfangschiffe, die bestimmte Kriterien erfüllen, werden in einer Liste erfasst. Jede mögliche Anhebung der Fangkontingente muss den Schutz dieser Gebiete sicherstellen.
Polen	Polen hatte in diesem Bereich keine Übergangsregelungen beantragt, willigte jedoch in die Forderung der EU ein, Ostsee-Sprotten in den Anhang der VO 140/2000 aufzunehmen.
Slowakei	Keine
Slowenien	Keine
Tschechische Republik	Keine
Ungarn	Keine
Zypern	Keine

9. Kapitel: Verkehr

Estland	2 Jahre +evtl. 2 Jahre + evtl. 1 Jahr: Abweichend von Artikel 1 der VO (EWG) 3118/93 und bis Ende des zweiten Jahres ab Beitritt sind in Estland niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in Lettland ausgeschlossen. Diese Frist kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Im Falle schwerer Störungen des nationalen Güterkraftverkehrsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen kann der Übergangszeitraum um höchstens ein Jahr verlängert werden. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt. Unter bestimmten, verschärften Bedingungen ist Aussetzung von Artikel 1 der VO möglich.
Lettland	 2 Jahre +evtl. 2 Jahre + evtl. 1 Jahr (siehe Estland). Abweichend von VO (EWG) Nr. 3821/85 gilt bis 1.1.2005 die Anforderung des Einbaus und der Verwendung von Kontrollgeräten (Fahrtenschreiber) nicht für Fahrzeuge, die vor 1987 hergestellt wurden und ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. RL 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr: Bis 31.12.2006 gilt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der RL 96/26/EG nicht für Personen- und Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr tätig sind. Das Eigenkapital und die Reserven dieser Unternehmen müssen schrittweise nach einem Zeitplan die festgelegten Mindestsätze erreichen
Litauen	 2 Jahre +evtl. 2 Jahre + evtl. 1 Jahr (siehe Estland). Abweichend von VO (EWG) Nr. 3821/85 gilt bis 31.12.2005 die Anforderung des Einbaus und der Verwendung von Kontrollgeräten (Fahrtenschreiber) nicht für Fahrzeuge, die vor 1987 hergestellt wurden und ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Abweichend von RL 92/14/EWG gelten auf dem internationalen Flughafen Kaunas bestimmte Bedingungen

	 (Lärmschutz) bis zum 31.12.2004 nicht für Flugzeuge aus Drittländern. Litauen wird den Anteil der Flugbewegungen dieser Flugzeuge schrittweise verringern. RL 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr: Bis 31.12.2006 gilt Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der RL 96/26/EG nicht für Personen- und Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr tätig sind. Das Eigenkapital und die Reserven dieser Unternehmen müssen schrittweise nach einem Zeitplan die festgelegten Mindestsätze erreichen.
Malta	 Abweichend von RL 92/6/EWG (Geschwindigkeitsbegrenzer) müssen Kfz, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, in Malta bis zum 31.12.2005 nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet werden. Phasenweise Anpassung der Verkehrssicherheitsanforderungen für den heimischen Transport bis 31.12.2004. Abweichend RL 1999/62/EG gelten die Mindeststeuersätze bis 31.12.2004 nicht für Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Abweichend von RL 1999/62/EG gelten die Mindeststeuersätze bis 31.12.2005 nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden.
Polen	 3 Jahre + evtl. 2 Jahre: Abweichend von Artikel 1 der VO (EWG) 3118/93 und bis Ende des dritten Jahres ab Beitritt sind in Polen niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in Polen ausgeschlossen. Diese Frist kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt. Unter bestimmten, verschärften Bedingungen ist Aussetzung von Artikel 1 der VO möglich. Polen darf bis 31. Dezember 2010 niedrigere Maximalgewichtsgrenzen für Straßenfahrzeuge beibehalten als im aktuellen EU-Recht vorgesehen. Polen muss bis 31. Dezember 2006 für Eisenbahnunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten einen ungehinderten Zugang zum transeuropäischen Schienengüternetz in Polen hergestellt haben.

Slowakei	2 Jahre +evtl. 2 Jahre + evtl. 1 Jahr (siehe Estland).
Slowenien	Keine
Tschechische Republik	2 Jahre +evtl. 2 Jahre + evtl. 1 Jahr (siehe Estland).
Ungarn	 3 Jahre + evtl. 2 Jahre: (siehe Polen). RL 91/440/EWG (Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft): Die Ungarische Eisenbahn hat mit zugelassenen Eisenbahnunternehmen zusammenzuarbeiten, um internationale Zugfrachten beim Transit durch Ungarn nicht zu diskriminieren (bis 31.12.2006). Abweichend von RL 92/14/EWG gelten bestimmte Bedingungen (Fluglärm) bis 31.12.2004 nicht für Luftfahrzeuge aus Aserbaidschan, Kasachstan, Moldau, der Russischen Föderation, Turkmenistan oder der Ukraine. Abweichungen von RL 96/53/EG bzgl. des max. zugelassenen Achsengewicht bis 31.12.2008. Verpflichtung zur Einhaltung eines bestimmten Zeitplans für den Ausbau des Haupttransitnetzes.
Zypern	Abweichend von VO (EWG) Nr. 3821/85 gilt bis 31.12.2005 die Anforderung des Einbaus und der Verwendung von Kontrollgeräten (Fahrtenschreiber) nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2002 zugelassen wurden und ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden.

10. Kapitel: Steuerwesen

Estland	 Niedrigerer Mwst-Satz auf Heizbrennstoffe bis 31. Dezember 2007. Für unbestimmte Dauer Umsatzgrenzbetrag von EUR 16.000 für die Mwst-Befreiung von KMU. Niedrigere Verbrauchssteuersätze auf Tabakwaren bis 31. Dezember 2009. Bis zum 31. Dezember 2008 muss estnische Gesetzgebung bzgl. direkter Steuern vollständig mit dem Acquis communautaire übereinstimmen. Mwst-Befreiung für internationalen Passagierverkehr.
Lettland	 MwSt-Befreiung auf Lieferung von Heizenergie an Haushalte bis 31.12.2004. MwSt-Befreiung auf den internationalen Personenverkehr unter bestimmten Bedingungen. Lettland darf die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis von Zigaretten bis 31.12.2009 aufschieben, während dieses Zeitraums die Verbrauchssteuersätze schrittweise an die vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angeglichen werden. Lettland kann KMU mit Jahresumsatz unter 17.200 EUR von der MwSt befreien.
Litauen	 MwSt-Befreiung auf den internationalen Personenverkehr unter bestimmten Bedingungen. Litauen darf die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis von Zigaretten bis 31.12.2009 aufschieben, während dieses Zeitraums die Verbrauchssteuersätze schrittweise an die vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angeglichen werden. Litauen kann KMU mit Jahresumsatz unter 29.000 EUR von der MwSt befreien.
Malta	 Abweichend von RL 77/388/EWG kann Malta bis 1.1.2010 eine Steuerbefreiung mit Rückerstattung der auf der vorausgehenden Stufe gezahlten Steuern für Lieferung von Lebensmitteln und Arzneimitteln beibehalten. Befreiung von der MwSt für den inländischen Personenverkehr, den internationalen Personenverkehr und inländischen inselverbindenden Personenschiffsverkehr unter bestimmten Bedingungen.

	 Befreiung von der MwSt für die Lieferung von Wasser durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts unter bestimmten Bedingungen. Unter bestimmten Bedingungen Befreiung von der MwSt für die Lieferung von Gebäuden und Grundstücken.
Polen	 MwSt-Befreiung auf die Lieferung von Büchern und Fachzeitschriften bis 31. Dezember 2007. Ermäßigter MwSt-Satz von mind. 7 % im Gaststättengewerbe bis 31. Dezember 2007. Umsatzgrenzbetrag zur Mwst-Befreiung von KMU in Höhe von € 10.000 für unbegrenzte Zeit. Ermäßigte Verbrauchssteuers auf Zigaretten bis 31. Dezember 2008. Ermäßigter West-Satz von mind. 7 % auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Errichtung, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen, mit Ausnahme von Baumaterial bis 31. Dezember 2007 (nicht im Rahmen sozialpolitischer Maßnahmen, nicht für Neubauten). Bis 30. April 2008 ermäßigter MwSt-Satz von mindestens 3 % auf die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden. Bis 30. April 2008 ermäßigter MwSt-Satz von mindestens 3 % auf Nahrungsmittel (einschl. Getränken, jedoch ohne alkoholische Getränke) und Futtermittel; auf lebende Tiere, Samen, Pflanzen und Zutaten, die in der Regel zur Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, sowie auf Erzeugnisse, die in der Regel zur Ergänzung oder zum Ersatz von Nahrungsmitteln bestimmt sind. MwSt-Befreiung für den internationalen Personenverkehr.
Slowakei	 Ermäßigter MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % für Lieferungen von Heizenergie für Heizzwecke und Warmwasserbereitung an Privathaushalte und Kleinunternehmer, die nicht für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, ausgenommen Rohstoffe für die Erzeugung von Heizenergie, bis zum 31. Dezember 2008. Ermäßigter MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % für Leistungen im Wohnungsbau, die nicht in einem sozialpolitischen Kontext erfolgen und von denen Baumaterial ausgeschlossen ist, bis zum 31.12.2007. Die Slowakei darf für ein Jahr ab Beitritt weiterhin einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen anwenden. Umsatzgrenzbetrag zur Mwst-Befreiung von KMU in Höhe von € 35 000.

	 Ermäßigte Verbrauchssteuern auf Zigaretten bis 31.Dezember 2008. Ermäßigte Verbrauchssteuern auf Alkoholerzeugnisse aus Brennereien von Obstanbaubetrieben.
Slowenien	 Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der 6. RL 77/388/EWG zur Harmonisierung der Vorschriften über die Umsatzsteuern darf Slowenien i) bis 31.12.2007 oder bis Ablauf der in Artikel 28l der RL genannten Übergangszeit – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 8,5 % auf Zubereitung von Mahlzeiten und ii) bis 31.12.2007 einen ermäßigten MwSt-Satz von nicht weniger als 5 % auf Errichtung, Renovierung und Instandhaltung von Wohngebäuden in einem nicht sozialpolitischen Kontext, ausgenommen jedoch Baumaterial, beibehalten. MwSt-Befreiung für internationalen Personenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen. Ermäßigte Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten bis 31.12.2007. Slowenien kann KMU mit Jahresumsatz unter 25.000 EUR von der MwSt befreien.
Tschechische Republik	 Umsatzgrenzbetrag zur Mwst-Befreiung von KMU in Höhe von € 35 000. Ermäßigter MwSt-Satz auf Lieferungen von Heizenergie bis 31. Dezember 2007. Ermäßigter MwSt-Satz auf Bereitstellung von Bauleistungen für den Wohnungsbau in einem sozialpolitischen Kontext bis 31. Dezember 2007. Ermäßigte Verbrauchssteuern auf Zigaretten bis 31. Dezember 2007 Ermäßigte Verbrauchssteuern auf Alkoholerzeugnisse aus Brennereien von Obstanbaubetrieben. MwSt-Befreiung für den internationalen Personenverkehr.
Ungarn	 6. RL 77/388/EWG (Harmonisierung der Umsatzsteuern): bis 31.12.2007 ermäßigter Mehrwertsteuersatz von mindestens 12 % für Kohle, Briketts und Koks, Brennholz und Holzkohle sowie für die Fernwärmeversorgung. Ermäßigter MwSt-Satz von mindestens 12 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe und auf in gaststättenähnlichen Einrichtungen verkaufte Lebensmittel grundsätzlich bis 31.12.2007. Für die Dauer von bis zu einem Jahr ab Beitritt ermäßigter MwSt-Satz von mindestens 5 % auf Erdgas- und Stromlieferungen. MwSt-Befreiung für den internationalen Personenverkehr.

	 Anhebung der Verbrauchssteuer für Zigaretten und Tabakwaren bis 31.12.2008. Ermäßigte Verbrauchssteuern auf Alkoholerzeugnisse aus Brennereien von Obstanbaubetrieben.
Zypern	 Abweichend RL 77/388/EWG darf Zypern bis 31.12.2007 eine Mwst-Befreiung bei Arzneimitteln und Lebensmitteln für den menschlichen Gebrauch (mit bestimmten Ausnahmen) weiterhin gewähren. Unbeschadet des Verfahrens der RL 77/388/EWG darf Zypern bis zu einem Jahr nach dem Tag des Beitritts weiterhin ein vereinfachtes MwSt-Verfahren für Einnahmen-Ausgaben-Systeme und für den Wert von Lieferungen zwischen miteinander in Geschäftsbeziehung stehenden Personen anwenden. Beibehaltung der Ausnahme der Bereitstellung von Bauland bis 31.12.2007. MwSt-Befreiung für den internationalen Personenverkehr unter bestimmten Bedingungen. Reduzierung des USt. –Satzes von 5% für Dienstleistungen in Restaurants – bis 2007 RL 92/81/EWG (Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle): Mineralöle, die für die Produktion von Zement benötigt werden, werden bis ein Jahr nach Beitritt von der Verbrauchssteuer ausgenommen. Unbeschadet eines förmlichen Beschlusses gem. RL 92/81/EWG darf Zypern alle Arten von Kraftstoff für die lokale Personenbeförderung bis zu einem Jahr ab dem Tag des Beitritts von zusätzlichen Verbrauchsteuern befreien.

11. Kapitel: WWU
keine Übergangsfristen
12. Kapitel: Statistik
keine Übergangsfristen

13. Kapitel: Beschäftigung und Soziales

Estland	Keine
Lettland	 RL 89/655/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln) bis 1.7.2004. RL 89/654/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten) bis 31.12.2004. RL 90/270/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeit an Bildschirmgeräten) bis 31.12.2004.
Litauen	Keine
Malta	Keine
Polen	Richtlinie 89/655/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln) bis 31. Dezember 2005.
Slowakei	Keine
Slowenien	 Zur Umsetzung folgender Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2005: 86/188/EWG (Lärmschutz am Arbeitsplatz). 91/322/EWG (Schutz vor Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe).

	 98/24/EG zum (Schutz vor chemischen Arbeitsstoffen), 2000/39/EG (Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG). 2000/54/EG (Schutz gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe).
Tschechische Republik	Keine
Ungarn	Keine
Zypern	Keine

14. Kapitel: Energie

Estland	 Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis 31.12.2009 für mind. 90 Tage beim durchschnittlichen Inlandsverbrauch. Umsetzung der Richtlinie zur Öffnung des Elektrizitätsmarktes bis Ende 2008. 	
Lettland	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen wie Estland.	
Litauen	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen wie Estland.	
Malta	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis 31.12.2006 für mind. 90 Tage beim durchschnittlichen Inlandsverbrauch.	
Polen	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis 31. Dezember 2008 für mindestens 90 Tage beim durchschnittlichen Inlandsverbrauch.	
Slowakei	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen wie Polen.	
Slowenien	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis 31.12.2005 für mindestens 90 Tage beim durchschnittlichen Inlandsverbrauch.	

Tschechische Republik	 Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen wie Slowenien. Öffnung des Erdgasbinnenmarkts bis 31.12.2004. 	
Ungarn	Keine	
Zypern	Aufbau der Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis 31.12.2007 für mind. 90 Tage beim durchschnittlichen Inlandsverbrauch.	

15. Kapitel: Industriepolitik	
keine Übergangsfristen	
16. Kapitel: KMU	
keine Übergangsfristen	
17. Kapitel: Wissenschaft und Forschung	
keine Übergangsfristen	
18. Bildung und Ausbildung	
keine Übergangsfristen	

19. Kapitel: Telekommunikation und Informationstechnologien

Estland	Keine
Lettland	Keine
Litauen	Keine
Malta	Keine
Polen	Abweichend von Richtlinie 97/67/EG (zuletzt geändert durch Richtlinie 2002/39/EG) kann Polen bei Postdiensten bis 31. Dezember 2005 eine Gewichtsgrenze von 350 Gramm für die Reservierung von Diensten für Anbieter von Universaldienstleistungen anwenden.
Slowakei	Keine
Slowenien	Keine
Tschechische Republik	Keine
Ungarn	Keine

Zypern Keine

20.	Kapitel:	Kultur	und	audiovisuelle	Medien
-----	----------	--------	-----	---------------	--------

keine Übergangsfristen

21. Kapitel: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Estland	• Keine Die Strukturfonds werden derzeit von einer Rahmenverordnung (1260/99) sowie einer Reihe weiterer Verordnungen und Entscheidungen geregelt, die nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Beitrittsstaaten müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen: Dabei ging es vor allem um Verwaltungskapazitäten und die Zuteilung von Fördermitteln.
Lettland	Keine siehe Estland
Litauen	Keine siehe Estland
Malta	Keine siehe Estland
Polen	Keine siehe Estland
Slowakei	Keine siehe Estland

Slowenien	Keine siehe Estland
Tschechische Republik	Keine siehe Estland
Ungarn	Keine siehe Estland
Zypern	Keine siehe Estland

22. Kapitel: Umweltschutz

Estland	 RL 94/63/EG (Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen): Verschiedene Übergangsfristen für unterschiedliche Standorte bis spätestens 31.12.2006. RL 1999/31/EG (Abfalldeponien): Übergangsfristen bis 16.7.2009. RL 91/271/EWG (Behandlung von kommunalem Abwasser): Die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten bis 31.12.2010 nicht, wobei ein bestimmtes Zwischenziel einzuhalten ist. RL 98/83/EG (Trinkwasser): Übergangsfristen bis 31.12.2013. RL 2001/80/EG (Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen): Bis 31.12.2015 gelten bestimmte Grenzwerte nicht für bestimmte Anlagen. RL 92/43/EWG (natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen): Spezialregelungen für Luchse.
Lettland	• Bestimmte Übergangsfristen bis 31.12.2007 bzgl. RL 94/63/EG (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen).
	• Bis 31.12.2010 sind Verbringungen nach Lettland von zur Verwertung bestimmten Abfällen gem. VO (EWG) 259/93 (Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen) sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die nicht in der vorgenannten VO aufgeführt sind, anzumelden und gem. bestimmter Vorschriften abzuwickeln.
	• RL 94/62/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle): Lettland erreicht die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung bestimmter Verpackungsmaterialien bis 31.12.2007, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind.
	• RL 1999/31/EG (Abfalldeponien): Eine auf Dauer eingerichtete Anlage, die für zeitweilige Ablagerung von in Lettland anfallenden gefährlichen Abfällen genutzt wird, gilt bis 31.12.2004 nicht als Deponie.
	• RL 91/271/EWG (Behandlung von kommunalem Abwasser): Die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten bis 31.12.2015 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch bestimmte

	 Zwischenziele einzuhalten sind. RL 98/83/EG (Trinkwasser): Die festgelegten Werte gelten bis 31.12.2015 nicht in vollem Umfang, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 87/217/EWG (Umweltverschmutzung durch Asbest): Die Anforderungen an auf einer Deponie abgelagerte asbestfaser- oder asbeststaubhaltige Abfälle gelten in Lettland bis 31.12.2004 nicht. RL 97/43/Euratom (Schutz von Menschen vor ionisierender Strahlung bezogen auf medizinisches Gefahrenpotenzial): Übergangsfrist bis 31.12.2005. Richtlinie 96/61/EG (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IPPC): Übergangsfristen bis 31.12.2010 (2007 für jetzige Mitgliedstaaten).
Litauen	 Bestimmte Übergangsfristen bis 31.12.2007 bzgl. RL 94/63/EG (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen). RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle: Litauen erreicht die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung bestimmter Verpackungsmaterialien bis 31.12.2006, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser: Die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten bis 31.12.2009 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch ein bestimmtes Zwischenziel einzuhalten ist. RL 2001/80/EG (Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen): Übergangsfrist bis 31.12.2015.
Malta	 Bestimmte Übergangsfristen bis 31.12.2004 bzgl. RL 94/63/EG (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen). RL 94/62/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle): Malta erreicht die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung bestimmter Verpackungsmaterialien bis 31.12.2009, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. Bis 31.12.2005 sind Verbringungen nach Malta von zur Verwertung bestimmten Abfällen gem. VO (EWG) 259/93 (Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen) sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die hier nicht aufgeführt sind, anzumelden und gem. bestimmter Vorschriften abzuwickeln.

Abweichend von RL 83/513/EWG (Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen) gelten die Grenzwerte für Cadmiumableitungen in Malta bis 31.12.2007 nur beschränkt. RL 86/280/EWG (Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe): Der Grenzwert für Chloroform gilt in Malta bis 31.3.2007 nur beschränkt. Ferner gelten die Grenzwerte für Trichlorethylen und Perchlorethylen bis 31.3.2007 nur beschränkt. Abweichend von RL 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Abwasserkanalisationen bis 31.10.2006 und die Anforderungen an die Behandlung kommunalen Abwassers bis 31.3.2007 nicht in vollem Umfang, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 98/83/EG (Trinkwasser): Die festgelegten Werte gelten bis 31.12.2015 nicht in vollem Umfang. RL 79/409/EWG (Erhaltung der wild lebenden Vogelarten): Übergangsregelungen für verschiedene Vogelarten bzgl. der Verwendung von Klappnetzen zum Fangen. RL 2001/80/EG (Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen): Der Emissionsgrenzwert für Staub gilt bis 31.12.2005 nicht für die erste Ausbaustufe des Kraftwerks Delimara. Polen Abweichend von RL 1999/32/EG gelten die Anforderungen an den Schwefelgehalt von Schwerölen in Polen bis zum 31. Dezember 2006 nicht. RL 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff: die Anforderungen an vorhandene Lagertanks in Auslieferungslagern, an die Befüllung und Entleerung bestehender beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern, an bestehende bewegliche Behältnisse und an die Befüllung bestehender Lagertanks an Tankstellen gelten bis zum 31. Dezember 2005 in Polen nicht. Abweichend von RL 94/62/EG erreicht Polen die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpa**ckungsabfällen** bis 31. Dezember 2007. Abweichend von RL 1999/31/EG sowie unbeschadet der RL 75/442/EWG und der RL 91/689/EWG gelten die Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement, den Schutz des Bodens und des Wassers, die Gasfassung und die Standsicherheit in Polen bis zum 1. Juli 2012 nicht für kommunale Deponien, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind (Acquis communautaire gilt für derzeitige MS ab 2009). Abweichend von VO 259/93/EWG können die zuständigen Behörden bis 31. Dezember 2007 Einwände gegen die Verbringung bestimmter zur Verwertung bestimmter Abfälle nach Polen aus den in der Verordnung genannten Gründen erheben. Abweichend RL 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an Behandlung kommunalen Abwassers in Polen bis zum 31. Dezember 2015 nicht, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind:

	 Abweichend von RL 82/176/EWG, RL 83/513/EWG, RL 84/156/EWG und RL 86/280/EWG gelten die in der RL 76/464/EWG festgelegten Grenzwerte für die Ableitung in Gewässer bis zum 31. Dezember 2007 in Polen nicht. Übergangsfrist für die Geltung der RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) in Polen bis Ende 2010 (in den derzeitigen MS 2007). EU-Regelungen zu Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen (RL 2001/80/EG) gelten in Polen nicht vor 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2017 (Aufschlüsselung nach Anlagen). Abweichend von RL 97/43/Euratom gelten die Bestimmungen über radiologische Geräte in Polen bis zum 31. Dezember 2006 nicht. Die betr. Geräte dürfen in anderen MS nicht auf den Markt gebracht werden.
Slowakei	 Verschiedene Übergangsfristen bis 31.12.2007 bzgl. RL 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen. VO (EWG) Nr.259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EG: Bis 31.12.2011 sind Verbringungen in die Slowakei von zur Verwertung bestimmten Abfällen meldepflichtig. RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle: Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a erreicht die Slowakei die Gesamtverwertungsquoten bestimmter Abfälle schrittweise bis 31.12.2007. Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und von Artikel 5 Absatz 2 der RL 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in der Slowakei bis zum 31.12.2015 nicht in vollem Umfang, wobei gewisse Zwischenziele einzuhalten sind. Übergangsfristen bis 31.12.2006 für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer. RL 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle: Übergangsfristen bis 31.12.2006. RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC): Übergangsfristen für bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen für bestimmte bestehende Anlagen bis 31.12.2011. RL 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft: Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Staub gelten nicht bis 31.12.2007.
Slowenien	• RL 94/62/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle): Die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung bestimmter Verpackungsabfälle sind bis 31.12.2007 zu erreichen.

	 RL 91/271/EWG (Behandlung von kommunalem Abwasser): Die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten bis 31.12.2015 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 96/61/EG (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IPPC): Die Auflagen für die Erteilung von Genehmigungen für bestehende Anlagen gelten für bestimmte Anlagen bis zu dem jeweils angegebenen Datum (spätestens 30.10.2011) nicht, soweit es um die Pflicht geht, diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken zu betreiben.
Tschechische Republik	 Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der RL 94/62/EG erreicht die Tschechische Republik die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen bis 31.12.2005. Abweichend von den Artikeln 3 und 4 und von Artikel 5 Absatz 2 der RL 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser in der Tschechischen Republik bis zum 31.12.2010 nicht. Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Teil A des Anhangs III der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bis zum 31. Dezember 2007 nicht für folgende Feuerungsanlagen in der Tschechischen Republik: Kesselanlage K4 des Heizkraftwerks Přerov und Kesselanlage K11 des Kraftwerks Nová Huť.
Ungarn	 Bis 30.6.2005 sind Verbringungen nach Ungarn von zur Verwertung bestimmten Abfällen gem. VO (EWG) 259/93 (Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen) sowie Verbringungen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die hier nicht aufgeführt sind, anzumelden und gem. bestimmter Vorschriften abzuwickeln. RL 94/62/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle): Ungarn erreicht die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung bestimmter Verpackungsmaterialien bis 31.12.2005, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 91/271/EWG (Behandlung von kommunalem Abwasser): Die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten bis 31.12.2015 nicht in vollem Umfang, wobei jedoch bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. Die Anforderungen an biologisch abbaubares Industrieabwasser gelten bis 31.12.2008 nicht für bestimmte Anlagen. RL 98/83/EG (Trinkwasser): Die festgelegten Werte gelten bis 25.12.2009 nicht in vollem Umfang. Die Abweichung gilt nicht für Trinkwasser, das der Zubereitung von Nahrungsmitteln dienen soll.

	 RL 94/67/EG (Verbrennung gefährlicher Abfälle): Die Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an Messungen gelten bis 30.6.2005 nicht für bestimmte Verbrennungsanlagen. RL 2001/80/EG (Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen): Bis 31.12.2004 gelten bestimmte Grenzwerte nicht für bestimmte Anlagen.
Zypern	 RL 1999/32/EG (des Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe): Die Anforderungen an Otto- und Dieselkraftstoff gelten während einem Jahr ab Beitritt nicht. RL 94/62/EG (Verpackungen und Verpackungsabfälle): Zypern erreicht die Ziele für die Verwertung und stoffli- che Verwertung bestimmter Verpackungsmaterialien bis 31.12.2005, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. Abweichend von RL 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und die Behandlung kommunalen Abwassers bis 31.10.2006 nicht, wobei bestimmte Zwischenziele einzuhalten sind. RL 2001/80/EG (Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen): Emissionsgrenzwerte gelten be- schränkt/bedingt.

23. Kapitel: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz							
keine Übergangsfristen							
24. Kapitel: Zusammenarbeit und Kapitel Justiz und Inneres							
keine Übergangsfristen							

25. Kapitel: Zollunion

Estland	Keine
Lettland	Keine
Litauen	Keine
Malta	Kontingentierung des Einfuhrzolls beim Importieren von gewebten Stoffen aus gekämmter Wolle oder Tierhaaren (KN-Code 51121110), Jeansstoffen (KN-Code 52094200), künstlichem Textilglasgarn (KN- Code 54082210) und Zubehör für das Produzieren von Bekleidung (KN-Code 62171000), bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Beitritt oder bis zum 31.12.2008, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist: 0 % des aktuellen Einfuhrzolls während der ersten beiden Jahre, 1/3 des aktuellen Einfuhrzolls der EU während des dritten und vierten Jahres, 2/3 des aktuellen Einfuhrzolls der EU während des fünften Jahres für folgende Mengen: KN-Code 51121110: max. 20.000 m² pro Jahr KN-Code 52094200: max. 1.200.000 m² pro Jahr KN-Code 54082210: max. 110.000 m² pro Jahr KN-Code 62171000: max. 5 kg pro Jahr
Polen	Keine

Slowakei	Keine
Slowenien	Keine
Tschechische Republik	Keine
Ungarn	Abweichend VO (EWG) 2658/87 kann Ungarn bis Ende des dritten Jahres nach Beitritt oder bis 31.12.2007, je nachdem welches der frühere Zeitpunkt ist, ein jährliches Zollkontingent für nichtlegiertes Aluminium (KN-Kode 7601 10 00) entsprechend einem bestimmten Zeitplan eröffnen.
Zypern	Keine

keine Übergangsfristen	
27. Kapitel GASP	
keine Übergangsfristen	
28. Kapitel: Finanzkontrolle	
keine Übergangsfristen	

26. Kapitel: Auswärtige Beziehungen

29. Kapitel: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat im Dezember 2002 vereinbart, dass alle zehn Beitrittsstaaten ihre Beiträge an die EU ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft im vollen Umfang entrichten werden. Im Rahmen des finanziellen Gesamtpakets zu ihren Gunsten wurde auch vereinbart, dass im Zeitraum 2004–2006 ein vorübergehender Haushaltsausgleich an die Tschechische Republik, Zypern, Malta und Slowenien zu leisten ist, um sicherzustellen, dass die Netto-Budget-Bilanz dieser Länder im Vergleich zur Situation in 2003, als sie Empfänger von Heranführungshilfen waren, nach dem Beitritt nicht schlechter ausfällt. Nach Schätzungen werden die anderen sechs Beitrittsstaaten aufgrund des Gesamtpakets von Kopenhagen netto schon 2004 gegenüber ihrer Position in 2003 besser dastehen. Trotzdem wurde beschlossen, allen zehn Beitrittsstaaten Mittel aus einer speziellen vorübergehenden Cashflow-Fazilität (insgesamt € 2,4 Mrd.) im Zeitraum 2004–2006 zukommen zu lassen, um ihre Budgetpositionen weiter zu verbessern.

30. Kapitel: Institutionen

Keine (Es gelten der Vertrag von Nizza sowie die dazugehörigen Rechtsakte).

31. Kapitel: Sonstiges

Estland	 Folgende neue Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Estland treten dem Forschungsfond für Kohle und Stahl ab 2006 bei. Der Beitrag von Estland hängt von der Ölschieferproduktion Estlands ab. Ein zeitlich beschränkter Fonds unterstützt die Beitrittsstaaten bei der Erfüllung des "Schengen Acquis" und der externen Grenzkontrollen. Die Gesamtsumme von 853,3 Mio. Euro wird folgendermaßen aufgeteilt: Polen: 280,2 Mio., Ungarn: 147,8 Mio., Litauen: 135,2 Mio., Slowenien: 106,9 Mio., Lettland: 71,1 Mio., Estland: 68,7 Mio. und Slowakei: 47,8 Mio. EUR.
Lettland	 Die Beitrittsstaaten Estland, Lettland, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn und die Tschechische Republik treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei. Estlands Beitrag hängt von der estnischen Ölschieferproduktion ab. zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.
Litauen	 Protokoll Nr. 4 über das KKW Ignalina in Litauen (Litauen verpflichtet sich, Block 1 des KKW Ignalina vor 2005 und Block 2 bis 31.12.2009 abzuschalten und beide Blöcke stillzulegen). zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.
Malta	 Erklärung der Republik Malta zur Neutralität: Im Beitrittsvertrag wird festgehalten, dass trotz der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU Maltas Neutralität nicht in Frage gestellt wird. Erklärung der Republik Malta zur Inselregion Gozo. Erklärung der Republik Malta zur Beibehaltung eines MwSt-Satzes von 0 % für Lebensmittel und pharmazeutische Erzeugnisse. Protokoll Nr. 7 über die Abtreibung in Malta.

Polen	 Folgende neue Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Estland treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei. zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.
Slowakei	 Protokoll Nr. 9 betreffend die Reaktoren 1 und 2 des KKW Bohunice V1: Die Slowakei verpflichtet sich, Reaktor 1 des KKW Bohunice V1 spätestens zum 31.12.2006 und Reaktor 2 spätestens zum 31.12.2008 abzuschalten und stillzulegen. Folgende neue Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Estland treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei. zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.
Slowenien	 Folgende neue Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Estland treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei. zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.
Tschechische Republik	 Erklärung der Tschechischen Republik und der Republik Österreich zur bilateralen Vereinbarung über das KKW Temelin. Folgende neue Mitgliedstaaten: Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Lettland und Estland treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei.
Ungarn	 Folgende neue Mitgliedstaaten: Estland, Lettland, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn und die Tschechische Republik treten dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl ab 2006 bei. zeitlich beschränkter Fonds bzgl. "Schengen Acquis", s. Estland.

Zypern	•		Nr. and auf			die mmung	Hoheitszonen en zur Anwendbar	des keit des		_	Großbritannien
	•	Protokoll Nr. 10 über Zypern: Die Anwendung des Acquis wird in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt.									